

## Gurachten

Die Revision hat nur dann den Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

### A. Zulässigkeit der Revision

I. Die Revision ist gem. § 333 SPO zulässig.

II. Die gem. § 290 ? SPO rechtmäßige Angeklagte ist durch die Urteilsteilung zu einer Freiheitsstrafe unmittelbar in ihrer Rechte beeinträchtigt, also beschwert. (Die Beschwerde ist nochmal ein selbständiger Anfangspunkt)

III. Mit Einlegung der Revision am 08.11.2015 wurde die Frist zum 10.11.2015 (§ 43 ? SPO) laufend losgelöst und das § 341 ? SPO eingehalten.

IV. Die Frist des § 345 ? SPO läuft wegen der nach Relaxe der Eule günstigen am 23.11.2015 erfolgten Urteilsverteilung bis zum 23.12.2015 (§ 345 ? 2 SPO), kann also zum Begründungszeitpunkt (08.12.2015) noch eingehalten werden.

V. Fraglich erhebt jedoch, ob die Zulässigkeit der eingehenden Revision die den Prokurator erledigte Dr. Bläbich in der Hauptverhandlung erklärt Rücknahme nach zweiter eingehender Revision

✓  
aber hier  
kannst du etwas  
mehr  
diskutieren

entgegenstehen könnte, § 302 I 2 BGB.  
Dieser Vorgang ist jedoch für unwirksam zu  
erachten, soweit er nur dazu dient die Regelung des  
§ 341 I 2 BGB zu umgehen. Dafür ist ein Vertrag  
eingeschlossen, wenn der Kreditor, wie hier, eine  
Verhandlung (§ 287c BGB) vorausgesetzt ist.  
Ausgrund dieser Regelung hat der Richter den befeidigenden  
Vorschlag zu verneinen, da Rechtsrat einwischen,  
da diese möglich wieder zurückzuweisen, weil er  
einen direkten Vergleich „nötig“ findet.  
Dies auch erkennbar der Umgehung der bestreite  
Norm. Da die Rücknahme unwirksam ist,  
steht sie der Zulässigkeit nicht entgegen.

### 3. Begründetheit

Die Revision ist begründet, soweit der angegriffene Teil verfahrenshindernis eingesetzter und/oder soweit das Urteil auf - verfahrenrechtlichen oder sachlichrechtlchen - Verzerrungen des Gesamtbereich.

### 1. Verfahrenshindernis

Zu Hinblick auf das angeklagte Delikt des § 123? StGB und der sodann sich erfolger Beurteilung liegt das Verfahrenshindernis des fehlenden Strafantrags vor. Gem. § 123 II StGB ist der Haftmedienstrich nur auf muttag verwigbar (absolutes muttagdelikt). Ein Strafantrag würde jedoch nicht gestellt, sondern lediglich ein schriftliches Haftverbot erstellt, welches jedoch nur zivilemliche Wirkung erzielen (vgl. § 903 BGB).

- prüfe ob und ob sachliche Verständigkeit des Schöffengerichts

## II. Verfahrensrechtliche Gesetzesverletzung

Das Urteil kann auf einer Verletzung des verfahrensrechtlichen Berichtsberichtes. Das ist der Fall, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Handlung unvollständig, Fehlerhaft vorgenommen worden oder eine vom Tandem vorgenommene Handlung unzulässig war.

### 1. §§ 24ff. IfM 338 Nr. 3 Al. 2 StPO

Ein Verstoß gegen ein verfahrensrechtliche könnte vorliegen, wenn der Betrag lsg. Bezugspunkt der Begehrte des Beklagten zu Unrecht herabgesetzt worden ist, § 24ff. IfM 338 Nr. 3 Al. 2 StPO. Der Betrag würde als unzulässig zurückgewiesen, § 269 StPO. Dies kann nach § 269 I Nr. 1 StPO dann erfolgen, wenn die Abrechnung verspätet ist. Nach § 25 I StPO kann die Abrechnung nur bis zum Beginn der Verhandlung des Angeklagten über keine vorl. Verhältnisse erfolgen. Vorliegen würde die Angeklagte aber schon vor der Abrechnung zu ihrer persönlichen Datei und der Haftentnahmrechte verurteilt (§ 243 II 2 StPO). Meistens ist der Betrag / ~~wäre~~ <sup>war</sup> ~~beim~~ <sup>an</sup> Beratung Bezugspunkt der Begehrte auch nicht ausreichend ist § 25 I Nr. 1 StPO gestrichen worden, die er in später, also in zum der Haftverhandlung

eingetretet wären, sondern aus solche, die vor der Hauptverhandlung lagere und sich schon bekannt waren. daher & wird das Meldeungsgericht zuliebe als ausreichend, weil vorher, vorhersee. gilt. Prinzipiell aber alle Unzulässigkeitsgründe des § 264 BGB.  
Das Rechtsmittel darf & ausstehen  
2. §§ 230 I, ihm 338 Nr. 5 BGB

Eine Verzweiflung ist jedoch vor dem Meldeungsgrund der Rechtmäßigkeit der Angeklagten noch Fortsetzung der Verhandlung gegeben sein,  
§§ 230 I ihm 338 Nr. 5 BGB.

§ 230 I BGB verlangt eine unrichtig brochene Rechtmäßigkeit der Angeklagten während der gesuchten Hauptverhandlung, soweit sie hinreichend greife. Vorliegend wird § 231 II BGB als hinreichende Rechtmäßigkeit angesehen, weil die weitere Rechtmäßigkeit aufgrund angeblicher eigenmächtiger Erweiterung nicht erforderlich gegeben wird. Die Rechtmäßigkeitserweiterungen liegen jedoch nicht vor. Eigenmächtigkeit (eigentümliches Tatenmerkmal nach § 231 II BGB) handelt es sich um Angeklagte, die ohne Rechtsbegutachtung oder Einschätzungsgespräch konkrete neue Rechtmäßigkeitshilfe wahr gewagt. die Eigenmächtigkeit fehlt, wenn der Angeklagte sich mit einer Rechtmäßigkeit oder einer schweigernden Billigung des Gerichts erhebt. Vorliegend hat die Angeklagte in eine Doline

da ihr Unwohl war und sie etwas zu trinken benötigte. Daraufhin unterbrach der Vorsitzende die Sitzung. Dazu erfolgt die Erwähnung der Angeklagten jedoch nicht mit konkiderer Billigung.

Der Vorsitzende setzte die Verhandlung nach vier sehr Minuten fort, ohne auf die Angeklagte zu warten, die ein Stockwerk höher am Geräuschuntergrund durchaus wissen und weitere sehr kurze Minuten später zurück kann. Der Vorsitzende hätte die Verhandlung auch ohne die Angeklagte schon nach 10 Minuten fortsetzen dürfen, ohne auf die Angeklagte zu warten. Dafür, dass er sie eine entsprechende Meinung gäu der Angeklagten, dass bei längeren Fortsetzung der Verhandlung auch ohne sie fortgeführt werden kann. Dazu liegt ein vorheriger Bericht vor, dass der Verteidiger sich nicht als Zeuge verhört hat, die Angeklagte nach § 234 StPO zu unterstellen.

Die Angeklagte (A) ist durch den Verteidiger beschworen, da die Verteidigung ihre Zweiten Bericht.

Der Verhörs <sup>hier</sup> ist durch die positive Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls fest.

Es liegt auch keine Prüfung der Beobachtungszeit vor, § 238 II StPO, obwohl der Verteidiger die Fortsetzung der Verhandlung ohne die Angeklagte nicht gewünscht hat, denn § 231 I StPO (der Ausschließungsprinzip des Re-

geklagter) gilt ohne Erweiterungsdienst und werden  
Erwerbe, welches § 231 II StPO eröffnet, könnte  
das Gericht keinen Gepräg beobachten, weil diese  
Voraussetzung nicht vorliegt.

Das Urteil berichtet auch auf der verfahrensrechtlichen  
Gesetzeskonkurrenz, sinnal es ist bei § 338 Nr. 5 StPO  
für eine absolute Rechtsausgründung handelt, bei dem  
der Belehrungsanspruch unwidriglich verneint  
wird.

### 3. § 226 I iVm § 338 Nr. 5 StPO

Zu erwägen ist, ob die Verfahrensverstoß darüber  
zu erläutern ist, dass mit dem Reproducto ein  
herrschender Strafmaßnahmestandard bestimmt, der  
dies hätte gewünscht, da gem. § 142 I Nr. 3,  
II GrG, Nr. 23 I Org StA, die Reproductare mit der-  
jenigen Straftat übernehmen soll, die aus der  
Rechtsmaßnahmestandard bestimmt ist. Das ist  
nicht der Fall, da die Strafmaßnahmestandard  
nicht die Straftat bestimmt. Dafür könnte sich die  
Situation so darstellen, dass ob geringe Strafe  
die StA anwendet gewesen wäre, § 226 I StPO.  
Relevant sind <sup>hier</sup> Prozesshandlungen, die ein  
Rechtsmaßnahmestandard abgibt, entgegen dem Verbot in § 142 I  
Nr. 3 GrG/ Bestrafung des Straftäters, dennoch  
wirkt au. Dafür ist § 226 I iVm § 338 Nr. 5 StPO

*Nicht unverhältnismäßig*



Auch wäre bei einer Ressortexzessivverschreitung durch einen Repräsentator verletzt sein, da er gleichwohl die SVA noch außerhalb vertreten hat. Diese Einschätzung würde auch das durch gesetzte, dass & längst der Geschäftsbereich § 33f Nr. 1 SVA eine absolute Rechtsgrundlage ebenfalls nicht zu begründen vermag.

#### 4. § 142 I GRG ihm § 337 SVA

Es kann auf, dass ein Repräsentator als Vertreter der SVA im Rahmen einer Sachgewerbekontrolle, könnte jedoch eine relative Rechtsgrundlage begründen, § 142 I GRG ihm § 337 I SVA.

*Nicht unverhältnismäßig*,  
allerdings schwierig  
zu begründen, wenn  
es vorher den  
absoluten Kenntnis-

*gründ  
ablehne*

a) Ein geringes Verletzung des § 142 II Nr. 3, II GRG, § 8 AGGRG, Nr. 23 I OrgSVA liegt vor, soweit insb. die Prinzipien der Nr. 23 I OrgSVA nicht greift, da die Kontrolle des Repräsentator als Zeiger spricht durch den Vorsitzenden ~~et ceteris~~ in die Wege geleitet wird und daher nicht auf ~~et ceteris~~ die Gewaltstaatsanwaltschaft zurückging. Darüber hinaus lag es die Voraussetzungen des Nr. 23 I OrgSVA nicht vor, da der Repräsentator in Einzelfall nicht geeignet war, da er kein der Art welche vertreten war.

6) die angeklagte ist durch die Verleihung eines  
Besuchsvizes, sinnvoll die Prozessauswirkung als ab-  
jektivale Bedrohung der Welt" <sup>aus der Einhaltung von</sup> <sup>dem</sup> <sup>Rechtsstaatlichkeit</sup>  
ihres Gütes hinzuwirken hat und dies geacht  
wurde geschehen ist, wenn jedoch die Prozessau-  
wirkung bestreikt, obwohl ihm hierfür noch die  
wöchige Erfahrung / Reuerweise & Fähigkeiten fehlen.

7. O.

c) Der Vertrag wird durch das Protokoll beendet,  
§§ 273 S.1, 274 StPO.

a) Es liegt auch keine Praktikabilität (§ 238 2 StPO)  
vor, da mit § 142 2 Nr. 3, 10 StPO, da die weiter  
vorschreibt kleine Erinnerungspraktiken eingeschränkt.

e) Nach der Belehrungsanwendung ist § 337 2 StPO  
dort als gegeben anzusehen worden. Erforderlich ist  
im Rahmen von § 337 StPO, dass eine ausdrückliche  
Entscheidung bei nachgefragter Anwendung des Gesetzes  
möglich ist. Dies ist hier der Fall. Das Schimpfbladour  
fiel sinnlich düftig aus, sinnvoll der Reversus nur  
knapp beworfen, dann vor einem Zeitintervall von  
3 1/2 Jahren für sinnvoll erachtet. Nach wären  
andere Verfahrensfehler aufgedeckt worden  
würden, wären ein Prozessauswahl (Volljährigkeit)  
zugegen gewesen wäre.

Eine rechtmäßige Revisionsgrundlage vor § 142 2 StPO  
im § 337 StPO liegt vor.

## 5. § 250 I iVm § 337 I BGB

Eine soziale Revisionstruktur könnte sich aus dem Umstand resultieren, dass die der Zeige Laune eines weiblichen Verkäuferin verhindern würde, § 250 I iVm § 337 I BGB. Dies könnte einer Vertrag gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz verstößen. Darüber hinaus erfordert eine Voraussetzung des Verkaufsberechtes vor dem Verkäuferin bestehen. Anders wäre das, wenn die von Gericht als gerechtfertigte Rücksicht des § 251 I Nr. 2 BGB eingesetzt wäre.

§ 251 I Nr. 2 BGB ist aber schon fast beständiger wie einschlägig, denn darin geht es um die Berechtigung eines Geschäftsinhabers. Da im Geschäftsbuchung aufgeführte Gründpunkte eher zu § 251 I Nr. 3 BGB. Allerdings liegen sich diese Voraussetzungen wieder vor. Nach § 251 I Nr. 3 BGB dürfte der Zeige in absehbarer Zeit wieder gerichtet verhindern werden können. In Bezug auf § 251 I BGB Nr. 1 („längere oder überraschende Zeit“) verlangt § 251 I Nr. 3 BGB für die Verhinderung einer wirtschaftlichen Verhinderung, dass nicht bekannt ist, wann der Zeige wieder verhindern wird. Darum ist hier aber bekannt, dass der Zeige ab dem 22.11.2011 wieder als Lieferant zurück war. Für einen rechtlichen Zweck ist eine Aufmerksamkeit des Zeigen von Geschäftsort und Wohnsitz der Lieferantin eine konstitutive Bedeutung.

bezeichnung (§§ 223, 224 BGB) eine Option gewesen.  
Eine Belehrung des § 270 BGB ist zu verzeichnen.

Die Regelklausur ist nicht bedacht.

Der Vorschlag ist mittels des Protokolls übertragbar.

Eine Praktikumsantrittsklausur ist ziemlich, da § 231 II  
BGB keine Auswirkungen hat, wenn - wie hier -  
ein gerichtlicher Beschluss vorliegt. Allerdings

Ein urkundlicher Zusammensatz zwischen beobachter -  
fehler und Wirt erlaubt weder Abgeschlossenheit,  
da im Rahmen einer juristischen Bezeichnung die  
Dinge sich u. U. noch einmal anders darstellen  
können.

### III. Sachlich rechtliche Gesamtschätzung

Es prüfen ist, ob der von Gericht einwohnerlich der Urteilsgründen festgestellte Sachverhalt dem Schilderspruch innerer Rechtmäßigkeit entspricht.

1. §§ 252, 250 I Nr. 16, II ZGB

Der von Gericht festgestellte Sachverhalt möglicherweise Schilderspruch wegen einer Verstümmelung nach §§ 252, 250 I Nr. 16, II ZGB nicht.  
 Die Angeklagte hat nämlich bei der vom Spielzeugholz kein Mittel zur Verteidigung ihrer Person eingesetzt. Ein Schilderspruch eines Beobachters, der die Szene beobachtet hätte und auf dessen Schilderspruch abstimmen ist, ist unzureichend, dass ~~die~~<sup>vor</sup> keine Gefahr angeht. Die Situation ist vergleichbar mit den „Zahelloffeln“ bei neuem Schauspielkunst kann sich § 250 I Nr. 6) ZGB nicht verwirklichen. Da für § 250 I Nr. 6) eine restriktive Anwendung geboten ist (durch Schilderspruch einer Person) wird auf einen Beobachter abgestellt, der die Szene vor Augen, also nicht die A die Prise erkennt, wie auch.  
 Die Feststellungen tragen folglich nur eine Verstümmelung nach § 252 ZGB, ohne den Qualifikationsfaktor.

2. § 242 I BGB

Die Fertstellungen machen sich die Wintellung  
vgl. § 242 I BGB wodurch Rückerstattung des Anonymer  
Rechts der A in Bäumecke übertragen da A die  
Bewilligung des Rechts durch den Zeugen D  
gerade wie die Befreiung, welche dokumentarisch  
hervorzuheben ist bei Rückführungswillen,  
womit es hier für § 242 I BGB zu Ersatzungs-  
vorstufen fehlt.

Folglich bleibt nur Raum für eine übige  
Gebrauchsausübung gem. § 2486 I BGB. Bei § 2416  
BGB handelt es sich jedoch (auch) um ein  
absolutes Normativum (§ 2416 II BGB).  
Die Fertstellungen<sup>des Letzten</sup> geben jedoch wieder her, dass  
ein Nutzen gestellt wird, §§ 2711, 2486 BGB.

3. Im Bezug auf den Schilderspruch genügt aus  
§ 242 I BGB insofern ein Dokumentationszugestand  
für die Kostelle. Ein solcher liegt <sup>zwar</sup> auch dann vor,  
wenn bei der Bewilligung, die <sup>die</sup> entsprechende Menge  
des Sammers ist, aber dennoch auf Rechstfehlern  
beruhende Werte darstehen, <sup>dagegen</sup> deckt die Erfahrung  
nicht unbedingt ein. Das ist hier der Fall.  
Das genügt nicht, da Kostelle einer invo-  
kationsweise Schadens in einer Nebenkasse kann  
keiner anderen Schadens an, als vor Ersatzungs-

kontakt auszüglich. Dies verhindert Angreicher des anonymen Berufs gegen ein Deckgesetz und Erfahrungswerte. Eine Darstellung ist angezeigt.

#### 4. § 123 II StGB

Die Fernstörungen haben sich nicht als beweisstreffend. § 123 II StGB, zumindest nicht im Bereich Abhörschutz, bloß auf das privatrechtliche Strafverfahren abgestellt wird, aber genau nicht das vorliegt hier ein (absolut erforderliche) Strafantrags Konkurrenz kommt.

5. Nach der Strafverfahrensebene <sup>extra</sup> ist das Werkzeug des Straftäters. Darüber die A<sup>o</sup> abgesichert wird mit §§ 252, 251 II Nr. 15) StGB ein beobachtet bestätigt zu haben, ist ein Verstoß gegen das Doppelstrafprinzip (§ 46 II StGB).

6. Wenn es ein reiner Darstellungsmangel darin zu erkennen, dass nämlich das Geschehen der Färbereitung „Brennader Leukämie“ ist § 162 StGB weiter beweis auf die vorliegende Leukämieherbostreckung verzichtet, obwohl nicht beweisbar wird, was das eine mit dem anderen zu tun hat. Ein solcher Fehler kann jedoch bei einer Leukämie infolge der Färbereitung, als dann die A

↳ keine einzige Fledermaus ist, obwohl  
sie tatsächlich in Erscheinung getreten ist  
und einer festen Arbeitssatz hat, was gleich  
Zweifel an Berichte eines Nachgründers (Fledermaus)  
aufkommen lässt, warum kann die  
so nachvollziehbar „besondere Umstände“ für  
§ 36 II StGB so eingerichtet sein, dass sie  
abgelehnt werden kann.

c. Rechtmäßigkeitsbeweisungen via Rechtsanträge  
da sowohl Verfahren als auch Urteil die aufgesetzte  
Rechtsfehler aufweisen, ist dazu zu raten, die  
Rechtsanträge durchzuführen und innerhalb der o.g.  
Frists der § 348 II StPO so begriinden.

Letzter Blick auf die dargestellten Verfahrensfehler ist  
dass die Eichprüfung der Tonabnahmen des  
§ 344 II 2 StPO zu beachten.

Das Urteil des AG Tiergarten vom 03.11.2015 kommt  
nur zu den Feststellungen aufgenommen und die  
Sache ist weiter behandlung und Entscheidung  
an eine andere Abteilung des AG Tiergarten  
zurück vorbeigeschickt.

## Separativer Vertrag

Im Hinblick auf die zweite Frage nach der Ausprägung eines separativen Mietvertrags ist anzumerken, dass ein Widerspruch der Befreiung als wichtiger Grund möglich ist.

Ein wichtiger Grund ist u.a. dann gegeben, wenn eine große Mietverkürzung vorliegt.

Eine solche liegt z.B. dann vor, wenn der Mieter derart an einer von GmbH initiierten, grob nachrangigen Verkürzung beteiligt. Exakt noch ein Fall ist hier zu verzeichnen, da den <sup>der Richter strebt einen Deal, der Vorsitzende legt</sup> Mietvertrag hat ~~bestimmt~~ <sup>z.B. den</sup> sich unter der Begriff abgesprochener Gründen abgegeben.

Dieser Vorgang hat sichlich zu einer eindringlichen und unahbarigen Erwähnung des Vertragsverhältnisses geführt, was ebenfalls einen Widerspruch gründlich bestätigt, da dadurch zu beweisen ist, dass die Befreiung objektiv nicht mehr sachgerecht geführt werden kann.

[REDACTED]

Die Zulässigkeitsprüfung ist gut gelungen. Hier lag im Bereich der Rücknahme des Rechtsmittels das Hauptproblem dieser Klausur. Sie lösen dies gut und erkennen, dass hier Verständigung stattgefunden hatten. Allerdings hätten Sie an dieser Stelle ausführlicher und deutlicher klar machen können, dass „am Protokoll vorbei“ Zwecks Umgehung des §302 StPO gehandelt wurde. Auch hätten Sie die Beweisbarkeit dieses Verstoßes ausführlicher prüfen müssen (Freibeweis).

Zum Befangenheitsantrag sehen richtig, dass dieser verspätet erfolgte. Prüfen Sie aber alle denkbaren Unzulässigkeitsgründe des §26a StPO. Das Revisionsgericht darf nämlich hier „austauschen.“

Etwas unglücklich ist, dass Sie zunächst das Vorliegen des absoluten Revisionsgrundes des §338 Nr. 5 StPO (Staatsanwalt) ablehnen, dann aber einen relativen Revisionsgrund annehmen.

Die ~~ausführen~~ zur materiellen Rechtmäßigkeit sind gut.

vollbefriedigend (12 P.)

